

# Bescheinigung zur Studienabschlusshilfe

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Förderungsnummer)

\_\_\_\_\_  
(Studiengang)

## Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) Studienabschlusshilfe nach Überschreitung der Förderungshöchstdauer (§ 15 Abs. 5 BAföG)

Meine Förderungshöchstdauer / Förderungsdauer nach § 15 Abs. 3 Nr.1, 2, 3 oder 5 oder Abs.  
4 BAföG endet mit Ablauf des Monats / Jahres \_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_.

**Hinweis zum Datenschutz:** Sie sind nach § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch verpflichtet, alle Tatsachen anzugeben, die für die Sachaufklärung erforderlich sind, und die verlangten Nachweise vorzulegen. Ihre Angaben sind gemäß den Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) für die Entscheidung über den Antrag notwendig. Kommen Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, kann Ihnen die Ausbildungsförderung nach dem BAföG versagt oder entzogen werden (§66 Erstes Buch Sozialgesetzbuch). Weitere Informationen zu Ihren datenschutzrechtlichen Informationsrechten nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) finden Sie unter: <https://www.bafög.de/hinweis>

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der/des Auszubildenden)

## Bescheinigung der Prüfungsstelle zur Studienabschlusshilfe nach § 15 Abs. 5 BAföG

Herr/Frau \_\_\_\_\_ studiert

im Studiengang / Fachrichtung \_\_\_\_\_

Das Studium einschließlich der Bekanntgabe über das Bestehen des Abschlusses  
(Staatsexamen; Bachelor oder Master-Abschluss)  
wird voraussichtlich im

Monat/Jahr \_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_ abgeschlossen.

*Nur für Staatsexamen:* Zulassungsdatum zur Abschlussprüfung/Examen: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung/Anschrift)

**Dienststempel** der Prüfungsstelle

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Hauptamtl. Mitglied des Lehrkörpers/Leiter d. Prüfungsamtes)

## **§ 15 Abs. 5 BAföG:**

### **Gesetzestext:**

Auszubildenden an Hochschulen und an Akademien im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, die sich in einem in sich selbstständigen Studiengang befinden, wird als Hilfe zum Studienabschluss für höchstens 12 Monate Ausbildungsförderung auch nach Ende der Förderungshöchstdauer oder der Förderungsdauer nach Absatz 3 Nr. 1, 2, 3 oder 5 oder Abs. 4 geleistet, wenn die Auszubildenden spätestens innerhalb von 4 Semestern nach diesem Zeitpunkt zur Abschlussprüfung zugelassen worden sind und die Prüfungsstelle bescheinigt, dass sie die Ausbildung innerhalb der Dauer der Hilfe zum Studienabschluss abschließen können. Ist eine Abschlussprüfung nicht vorgesehen, gilt Satz 1 unter der Voraussetzung, dass die Auszubildenden eine Bestätigung der Ausbildungsstätte darüber vorlegen, dass sie die Ausbildung innerhalb der Dauer der Hilfe zum Studienabschluss abschließen können.

## **Hinweise zur Bescheinigung zur Studienabschlusshilfe nach § 15 Abs. 5 BAföG**

### **Beginn der Studienabschlusshilfe:**

#### **Für Bachelor- und Masterstudiengänge gilt:**

Bei Bachelor- und Masterstudiengängen ist nicht auf die Anmeldung zur Bachelor- oder Master-Arbeit abzustellen. Für die modularisierten Studiengänge gilt die Prognose, ob die Ausbildung innerhalb von höchstens zwölf Monaten nach der Antragsstellung abgeschlossen werden kann.

Für den **Studiengang Medizin** kommt es auf das Datum der Zulassung zum letzten Teil des Staatsexamens als Abschlussprüfung an, sofern die Ausbildung in spätestens zwölf Monaten abgeschlossen werden kann.

### **Ende der Studienabschlusshilfe:**

Unter Abschlussprüfung im Sinne von § 15 Abs. 5 BAföG ist jede Prüfung zu verstehen, die die durchgeführte Ausbildung zu einem berufsqualifizierenden Abschluss bringt.

Die Ausbildung schließt mit der Bekanntgabe des Bestehens des Ausbildungsganges gemäß § 15b Abs. 3 BAföG ab. Dieses Datum ist maßgeblich für die Förderungsdauer im Sinne des BAföG. Die Förderung wird bis zum Monat der Bekanntgabe geleistet, maximal zwei Monate nach dem Ablegen der letzten Prüfungsleistung.

### **Rückzahlung der Abschlusshilfe:**

Ab dem Wintersemester 2019/2020 wird die Studienabschlusshilfe als zinsloses Vollkredit vergeben. Die Rückzahlung erfolgt im Anschluss an den hälftigen Darlehensanteil der „normalen“ Förderung und nach den gleichen Kriterien, jedoch ohne Anwendung der Deckelung auf den Gesamtbetrag von 10.010,00 €.